

- **Berücksichtigung eines Behindertenrabattes beim Fahrzeugschaden nach Unfall**
OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 03.06.2019, AZ: 29 U 203/18

Hintergrund

Die Klägerin erlitt am 15.11.2017 einen Verkehrsunfall. Die Eintrittspflichtigkeit der verklagten unfallgegnerischen Versicherung dem Grunde nach stand fest. Zum Zeitpunkt des Unfalls war das klägerische Fahrzeug erst eine Woche alt gewesen.

Beim Erwerb des Fahrzeugs hatte die Klägerin vom Hersteller einen Rabatt für Menschen mit Behinderung in Höhe von 4.440,15 € (entsprechen 15 %) erhalten.

Der Hersteller gewährt diesen Preisvorteil nach seinen Bedingungen nur Kunden mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %.

Die Klägerin nahm eine Ersatzbeschaffung vor und bestellte wiederum ein Fahrzeug des Herstellers, wofür sie erneut einen Preisnachlass in Höhe von 15 % erhielt. Dies entsprach 4.720,50 €. Strittig war nun zwischen den Parteien, ob dieser Rabattvorteil fahrzeugschadenmindernd zu berücksichtigen sei oder nicht.

Die Vorinstanz (LG Limburg an der Lahn, Entscheidung vom 16.10.2018, AZ: 4 O 15/18) wies die Klage ab. Der Klägerin sei in der Höhe des Rabatts von 15 % für Menschen mit Behinderung kein Schaden entstanden. Dieser Rabatt sei zugunsten der Beklagten im Wege des Vorteilsausgleichs zu berücksichtigen, da er regelmäßig gewährt werde.

Die eingelegte Berufung der Klägerin blieb in der Hauptsache unbegründet. Das OLG Frankfurt bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung – ließ allerdings die Revision zu.

Aussage

Maßgeblich für die Bestimmung des Ersatzanspruches sei die Differenzhypothese. Es gehe um die Vermögensentwicklung beim Geschädigten mit und ohne das schädigende Ereignis. Hierbei seien durch das Schadensereignis mitverursachte Vorteile nach wertenden Gesichtspunkten schadensmindernd in die Berechnung einzustellen.

Die Vorteilsanrechnung dürfe allerdings nicht zu einer unbilligen Entlastung des Schädigers führen. Schadensmindernd müsse sich der Geschädigte z. B. nicht freiwillige Leistungen Dritter anrechnen lassen, die dem Schädiger nicht zugutekommen sollen. Weiterhin seien nicht anzurechnende Vorteile solche, die aus Verträgen nach dem Schadensfall erst entstehen.

Allerdings seien solche Vorteile anzurechnen, die der Geschädigte ohne besondere Anstrengungen jederzeit wieder erreichen könne. Hierzu gehören nach der Rechtsprechung auch Rabatte, die regelmäßig gewährt wurden, wie z. B. an Werksangehörige bei dem Erwerb von Fahrzeugen.

Im konkreten Fall sei der Klägerin durch das Unfallereignis kein Schaden in Höhe des gewährten Behindertenrabattes entstanden. Diesen Rabatt habe sie sowohl kurz vor dem Unfall erhalten als auch bei der durchgeführten Ersatzbeschaffung nach dem Unfall. Dieses Ergebnis sei auch nicht aufgrund wertender Gesichtspunkte zu korrigieren.

Im vorliegenden Fall habe sich die Klägerin für eine konkrete Schadensabrechnung entschlossen. Die ihr grundsätzlich zustehende Dispositionsbefugnis bei der Wahl der Mittel der Schadensbehebung habe sie auf eine Weise ausgeübt, die ihr auch bei der Ersatzbeschaffung den Rabatt gesichert hätte. Diese Rabattsicherung hänge zwar von besonderen persönlichen

Merkmale bei der Geschädigten ab, sie diene aber auch nicht dazu den Schädiger zu entlasten.

Der Senat habe allerdings auch nicht festzustellen vermocht, dass der Rabatt vorrangig eine soziale Funktion habe oder eine freigebige Leistung sei. Der Senat ging eher von einer sozialen Komponente mit bestimmten Elementen der Absatzförderung und der Kundenbindung aus. Demgemäß ordnete der Senat den Rabatt rechtsähnlich dem Werksangehörigenrabatt ein. Die Klägerin könne ohne weitere Anstrengungen einen solchen Rabatt erneut erzielen.

Der bei der Ersatzbeschaffung gewährte Rabatt war somit schadensmindernd zu berücksichtigen.

Praxis

Die Klägerin als Geschädigte war Herrin des Restitutionsgeschehens. Sie entschied sich allerdings für eine konkrete Ersatzbeschaffung. Hierbei gelang es ihr, ohne größere Anstrengungen, erneut den Rabatt auszuhandeln.

Der Senat wertete dies dergestalt, dass sie sich diesen Rabatt schadensmindernd anrechnen lassen musste. Das ihr nach der Differenzhypothese kein Schaden entstanden war, bedurfte auch keiner wertenden Korrektur. Dies, obwohl der Rabatt der Klägerin als entsprechend behinderter Person persönlich zugutekommen sollte und es sich gerade nicht um Leistungen des Herstellers als Dritten handelte, welche den Schädiger entlasten sollten.

Ob und wie der BGH als Revisionsinstanz diese Frage entscheiden würde, bleibt abzuwarten.

- **Kosten für die Probefahrt auch bei fiktiver Abrechnung**
AG Bad Oeynhausen, Urteil vom 21.01.2019, AZ: 24 C 92/18

Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall, für den die beklagte Haftpflichtversicherung voll einstandspflichtig ist. Im Streit stehen insbesondere die Kosten für eine Probefahrt. Der Kläger rechnet den Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis ab.

Aussage

Das AG Bad Oeynhausen schließt sich den Ausführungen des Sachverständigen an, wonach die Kosten für eine Probefahrt dem Grunde nach auch bei fiktiver Abrechnung zu erstatten sind. Dabei spielt es keine Rolle, dass einzelne Werkstätten die Probefahrt nicht gesondert in Rechnung stellen. Entscheidend ist allein, ob die Probefahrt als Maßnahme zur Reparatur erforderlich ist.

„Erforderlich sind diejenigen Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde. Wenn der Geschädigte die Höhe der für die Schadenbeseitigung auszuwendenden Kosten beeinflussen kann, so ist er gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadenbehebung zu wählen.“

Das Gebot zu wirtschaftlich vernünftiger Schadenbehebung verlangt jedoch vom Geschädigten nicht, zu Gunsten des Schädigers zu sparen oder sich in jedem Fall so zu verhalten, als ob er den Schaden selbst zu tragen hätte. Denn in letzterem Fall wird der Geschädigte nicht selten Verzicht üben oder Anstrengungen machen, die sich im Verhältnis zum Schädiger als überobligationsmäßig darstellen und die dieser daher vom Geschädigten nicht verlangen kann.“

Selbst wenn eine Werkstatt die Kosten einer Probefahrt nicht gesondert in Rechnung stellt, gehören diese Kosten dennoch zu den ortsüblichen Kosten der Reparatur, denn sie wirken sich auf den Marktpreis der erforderlichen Maßnahme aus. Wenn sich eine Werkstatt dazu entscheidet, eine Maßnahme nicht gesondert in Rechnung zu stellen, bedeutet dies nicht, dass die Maßnahme kostenlos erledigt wird.

Wenn eine Maßnahme nicht gesondert in Rechnung gestellt wird, bedeutet dies lediglich, dass die für diese Maßnahme erforderlichen Kosten nicht gesondert ausgewiesen werden, sondern unter andere Positionen – etwa wie Arbeitszeit – fallen oder dass sie durch die anderen Einnahmen der betreffenden Werkstatt querfinanziert werden.

Die Kosten sind auch bei fiktiver Abrechnung zu erstatten, sofern ein verständiger Gutachter diese Kosten auch in seinem Gutachten prognostiziert hat.

Praxis

Die Kosten für eine Probefahrt sind auch bei einer fiktiven Schadenabrechnung zu erstatten. Dies gilt auch, wenn die Kosten von einer Werkstatt nicht gesondert berechnet werden.

- **Ein Bagatellschaden bemisst sich nicht allein nach der Schadenhöhe**
AG Köln, Urteil vom 01.07.2019, AZ: 273 C 31/19

Hintergrund

Die Parteien streiten im vorliegenden Verfahren um die Erforderlichkeit eines Sachverständigengutachtens.

Die Beklagte, eine Kfz-Haftpflicht-Versicherung, vertritt die Meinung, dass angesichts des geringen Schadens die Bagatellschadengrenze nicht erreicht sei und ein Kostenvoranschlag ausgereicht hätte.

Bei einer Schadenhöhe von 937,55 € brutto belaufen sich die Sachverständigenkosten auf 404,60 € brutto.

Aussage

Nach Ansicht des AG Köln hat der Sachverständige einen Anspruch auf Zahlung des vollen Honorars.

Grundsätzlich können die Sachverständigenkosten als erforderlicher Herstellungsaufwand im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB erstattet verlangt werden. Diese Kosten gehören zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 Abs. 1 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig ist.

„Erforderlichkeit ist nicht anzunehmen, soweit es sich offensichtlich um einen Bagatellschaden handelt und ein Kostenvoranschlag ausreichend ist. Ein Indiz für das Vorliegen eines Bagatellschadens stellt insoweit die Höhe des Schadens dar.“

Aufgrund der allgemeinen Preissteigerung seit der Entscheidung des BGH im Jahr 2004 (BGH Urteil vom 30.11.2004, AZ. VI ZR 365/03) geht auch das AG Köln von einer Bagatellschadengrenze von etwa 1.000,00 € aus.

„Dabei ist jedoch stets maßgeblich, wie sich die Sachlage für den Geschädigten im Zeitpunkt der Beauftragung des Sachverständigen darstellt. Eine rückblickende Betrachtung verbietet sich insoweit.“

Der Kläger konnte im Zuge der Beweisaufnahme darlegen, dass mehrere Fahrzeugteile beschädigt waren. Darüber hinaus gab es einen Vorschaden an dem Fahrzeug.

Bei den Erwägungen des Gerichts musste auch berücksichtigt werden, dass der Geschädigte im Moment des Unfalls nicht anwesend war. Vielmehr hat er sein beschädigtes Fahrzeug vorgefunden, sodass es ihm nicht möglich war, zu dem Unfallschaden aus eigener Anschauung vorzutragen. Aus der Sicht eines verständigen Geschädigten war es danach erforderlich, ein Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben.

Praxis

Das AG Köln geht in seiner Bewertung des vorliegenden Sachverhalts davon aus, dass die Bagatellschadengrenze mittlerweile bei etwa 1.000,00 € (brutto) anzusiedeln ist. Bleibt ein Schaden unter dieser Schwelle, sei die Erforderlichkeit eines Gutachtens nicht automatisch gegeben. Die besondere Würdigung des Einzelfalls lässt es in diesem Fall aber zu, dass auch ein Schaden unter der Bagatellschadengrenze eine Bewertung durch einen Sachverständigen rechtfertigt.

- **Mietwagenkosten sind auch bei einem nicht als Selbstfahrervermietfahrzeug zugelassenem Kfz zu erstatten. Schätzung nach Schwacke + Navi**
AG Schwedt / Oder, Urteil vom 24.06.2019, AZ: 3 C 11/19

Hintergrund

Gegenstand des Verfahrens vor dem AG Schwedt war die Geltendmachung restlicher Schadensersatzansprüche aus einem Unfall vom 23.06.2016. Der Kläger mietete einen Ersatzwagen an. Dieser war seitens der Autovermietung nicht als Selbstfahrervermietfahrzeug zugelassen. Vorerichtlich kürzte die beklagte unfallgegnerische Versicherung, deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach feststand, die höheren Mietwagenkosten.

Die Differenz forderte der Kläger vor dem AG Schwedt ein und gewann nahezu vollumfänglich. Die konkret berechneten Mietwagenkosten in Höhe von 577,68 € seien angemessen.

Aussage

Das AG Schwedt führte aus:

„Der Kläger hat gegen die Beklagte Anspruch auf Zahlung restlichen Schadensersatzes i.H.v. 458,68 € aus den §§ 7 Abs. 1, 17 StVG i.V.m. § 115 Abs. 1 Z. 1 VVG. Danach ist die Beklagte verpflichtet, dem Kläger sämtliche Schäden aus dem Unfall vom 23.06.2016, der sich in Angermünden ereignete, zu bezahlen. Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass die Beklagte dem Kläger 100 % des ihm entstandenen Schadens zu ersetzen hat. Hierzu gehören auch die Mietwagenkosten, die dem Kläger während der Zeit entstanden sind, in der sein Fahrzeug repariert wurde. Diese sind mit 577,68 € angemessen.

Der Kläger hat unter Vorlage des Reparaturablaufplans substantiiert vorgetragen, dass sich die Mietwagenkosten unter Zugrundelegung eines Fahrzeugausfalls von fünf Tagen errechnen. Soweit die Beklagte behauptet, dass lediglich vier Tage in Ansatz zu bringen seien, ist dieser Vortrag unsubstantiiert geblieben, weil nicht ersichtlich ist, woraus die Beklagte die Erkenntnis zieht, dass das Fahrzeug entgegen des Reparaturablaufplans bereits nach vier Tagen für den Kläger wieder zur Verfügung gestanden habe. Die Berechnung der Kosten mit Gesamthöhe von 577,68 € erfolgt auf Grundlage gerichtlicher Schätzung gemäß § 287 ZPO unter Heranziehung des Schwacke-Mietpreisspiegels. Hierbei hat das Gericht in Ansatz gebracht, dass das verunfallte Fahrzeug in die Klasse 05 einzuordnen ist und dass die Postleitzahlenregionen des Anmietortes die Ziffer 172 trägt. Ausgehend von dem Schwacke-Auto Mietpreisspiegel 2016 war somit die Summe einer 3-Tagespauschale des Normaltarifs von 320,00 € zuzüglich zweier Zusatztage mit zwei Mal Normaltarif i.H.v. 224,00 €, mithin 544,00 € zu Grunde zu legen. Weiterhin war ein 3%iger Eigensparnisabzug vorzunehmen (16,32 €) und Nebenkosten für fünf Tage Navinutzung von jeweils zehn Euro (= 50,00 €) zu addieren, so dass die Gesamtsumme von 577,68 € erreicht wird.

Für die Berechnung der Klagforderung ist ohne Relevanz, ob das Fahrzeug als Mietfahrzeug zugelassen war. Für die Frage, in welcher Höhe die Mietwagenkosten von dem Unfallverursacher zu tragen sind, ist dies ohne Relevanz.“

Praxis

Interessant ist die Aussage des AG Schwedt zu dem Umstand, dass der Mietwagen nicht als Selbstfahrervermietfahrzeug zugelassen wurde. Hierauf kommt es letztendlich nicht an.

Der Kläger kann jedwedes Fahrzeug anmieten, um den Ausfall seines verunfallten Fahrzeugs zu überbrücken. Entscheidend für das Gericht ist die Frage, ob der hierfür begehrte Schadensersatz erforderlichen Herstellungsaufwand darstellt.